

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 374/10 B

L 6 R 273/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 RS 6/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 3.11.2010 zugestellten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.10.2010 mit einem am 17.11.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 16.11.2010 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 23.12.2010 haben die Prozessbevollmächtigten angezeigt, den Kläger nicht mehr zu vertreten, ohne die Beschwerde zu begründen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist, die wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung iS des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG in dem angefochtenen Urteil am 3.11.2011 endete (*vgl § 66 Abs 2 SGG; BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 5*), von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG) begründet worden ist.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

